Jahresbericht 2017

ASS
Arbeitsgemeinschaft
Spezialisierte Schuldnerberatung
Mannheim

Wie werden Ratsuchende auf das Beratungsangebot der ASS aufmerksam?
...mehr auf Seite 8

Vorsicht bei Nachzahlungen von Sozialleistungen auf ein Pfändungsschutzkonto
...mehr auf Seite 22

Schulden machen krank ...mehr auf Seite 25

Gesellschafter der ASS

DER PARITÄTISCHE
BADEN-WÜRTTEMBERG

AWO
Kreisverband Mannheim e.V.

Inhalt

4 Editorial

5 Leitbild

6 Das Jahr 2017 in Zahlen

8 Wie werden Ratsuchende auf das Beratungsangebot der ASS aufmerksam?

10 Schuldnerberatung – Ein Praxisbeispiel

12 Umgang mit Geld

15 Schuldnerberatung für Jedermann

18 Milliardengeschäft Inkasso

22 Vorsicht bei Nachzahlungen von Sozialleistungen auf ein Pfändungsschutzkonto

24 Drei Jahre Reform der Insolvenzordnung und deren Auswirkung auf die Praxis

25 Schulden machen krank

26 Die sofortige Erteilung der Restschuldbefreiung

28 Teure Schwarzfahrten

30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ASS

32 Impressum

Liebe Leserinnen und Leser,

wie jedes Jahr möchten wir Ihnen wieder unseren Jahresbericht zur Kenntnis geben. Wir bitten um Nachsicht für das späte erscheinen, jedoch: das Gute dauert manchmal etwas länger. Wir haben wieder eine – wie wir finden – interessante Mischung aus Berichten über unsere Arbeit, grundsätzlichen Überlegungen und Weiterentwicklungen im Themenfeld „Schuldnerberatung“ zusammengestellt. Auch der eine oder andere ganz praktische Rat ist dabei.

Leider ist nach wie vor nicht zufriedenstellend geregelt, wer die Beratungsleistungen der sozialen Beratungsstellen kostenfrei in Anspruch nehmen kann. Wir sind immer noch der grundsätzlichen Auffassung, dass auch Menschen, die trotz Einkommen ein Schuldenproblem haben, zumindest bis zur Pfändungsfreigrenze einen Beratungsanspruch haben sollten.

Mit großer Freude sehen wir, dass die meisten Ratsuchenden (fast ein Drittel) zu uns kommen, weil wir von Freunden, der Familie oder bekannten empfohlen wurden. Hier wird uns ein großes Vertrauen ausgesprochen. Fast ein Viertel der Beratungsanfragen werden über Sozialberatungsstellen der AWO oder des PARITÄTISCHEN, aber auch von Caritas, Diakonie und den Quartiermanagements an uns gerichtet. Dies belegt den hohen Vernetzungsgrad und die Kooperationsdichte unserer Arbeit. Was wir bedauern ist, dass lediglich 9% aller Anfragen durch Vermittlung und Beratung im Jobcenter an uns gestellt werden. Wir würden uns wünschen, dass das Thema „Überschuldung“ dort einen stärkeren Fokus bekäme. Näheres finden Sie auf S.9 unseres Berichts.

Wir bedanken uns bei Ihnen allen, die Sie uns und unsere Arbeit unterstützt und kritisch begleitet haben. Wir freuen uns über Ihr Interesse an allem, was wir tun und wünschen und hoffen, dass dies auch 2018 so bleibt.

Mit herzlichen Grüßen,
Thomas Weichert

Leitbild

Arbeitsgemeinschaft Spezialisierte Schuldnerberatung Mannheim (ASS) GmbH

Die ASS ist eine gemeinnützige GmbH in Trägerschaft des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Landesverband Baden-Württemberg e.V. und der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Mannheim e.V. Im Auftrag der Stadt Mannheim bietet die ASS seit 1996 Schuldner- und Insolvenzberatung an und ist nach dem Landesausführungsgesetz zur Insolvenzordnung BW als geeignete Stelle gemäß § 305 InsO anerkannt. Als Tochtergesellschaft des PARITÄTISCHEN und der AWO orientieren wir uns an den Grundwerten der beiden Wohlfahrtsverbände.

Grundlagen und Werte

Wir sehen uns als weltanschaulich neutrale und unabhängige Einrichtung. Gegenseitiger Respekt, Wertschätzung und Empathie prägen die Beratung. Wir erarbeiten gemeinsam mit den Ratsuchenden dauerhafte Problemlösungen. Dabei achten wir die individuelle Lebenssituation sowie die Selbstbestimmtheit und Eigenverantwortlichkeit unserer Klienten. Da es ein strukturelles Ungleichgewicht zwischen den Rechten der Anbieter von Finanzdienstleistungen und denen der Nutzer gibt, leisten wir durch unsere kompetente und neutrale Beratung einen Beitrag, das Gleichgewicht zwischen den Vertragspartnern, also zwischen Schuldnern und Gläubigern, herzustellen.

Zielgruppe

Unser Beratungsangebot richtet sich in erster Linie an Mannheimer Bürgerinnen und Bürger, die überschuldet oder von Überschuldung bedroht sind. Wir beraten unabhängig von Nationalität, Religion, Sexualität und sozialem Status. Wir bieten regelmäßig Sprechstunden in der Justizvollzugsanstalt Mannheim an und führen Informationsveranstaltungen zum Thema Schulden für Senioren und EU-Zuwanderer durch. Darüber hinaus sind wir auch Anlaufstelle für aktuell und ehemals selbstständige Klienten.

Beratung

Von Überschuldung betroffene Privatpersonen erhalten schnelle und unbürokratische Information und Beratung. Wir zeigen Wege aus der Überschuldung sowie Perspektiven für ein künftiges schuldenfreies Leben auf und unterstützen bei Maßnahmen zur Existenzsicherung und zum Vollstreckungsschutz. Wir stärken die Fähigkeit der Ratsuchenden, Probleme langfristig eigenverantwortlich zu lösen und ihre wirtschaftliche Handlungsfähigkeit zu erhalten. Der Schwerpunkt unserer Arbeit liegt auf der Entschuldung und Schuldenregulierung im außergerichtlichen Vergleich und im Rahmen des gerichtlichen Verbraucherinsolvenzverfahrens. Darüber hinaus bieten wir Präventionsveranstaltungen für Jugendliche und junge Erwachsene an Mannheimer Schulen sowie Verbänden und Organisationen an.

Qualitätssicherung

Das Team der ASS besteht aus Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen verschiedener Berufsgruppen u.a. aus Sozialarbeitern, Volljuristen, Wirtschaftsjuristen, einem Geschäftsführer und einer Verwaltungskraft. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verfügen über ein hohes Maß an Fachwissen und Berufserfahrung. Die fachliche Kompetenz der Berater und Beraterinnen wird durch Fortbildungen und Austausch im Team und in Arbeitsgruppen erhalten und weiterentwickelt. In regelmäßig stattfindenden internen Besprechungen wird das Beratungsangebot an aktuelle Entwicklungen angepasst und verbessert. Das teamorientierte Arbeiten sichert eine hohe Beratungsqualität und die Möglichkeit zur Mitgestaltung an der Unternehmensentwicklung.

Interessenvertretung

Jeder kann in Überschuldung geraten. Deshalb ist es uns wichtig, über die tägliche Beratungsarbeit hinaus durch Öffentlichkeits-, Bildungs- und Präventionsarbeit das Problembewusstsein in der Gesellschaft zu schärfen.

So schaffen wir Problembewusstsein und Akzeptanz in der Gesellschaft, wirken der Ausgrenzung überschuldeter Menschen entgegen und tragen zur Vermeidung von künftigen Schuldenproblemen bei.

Mannheim, November 2016

Das Jahr 2017 in Zahlen

Die nachfolgenden Zahlen beruhen zum einen auf der Auswertung unseres EDV-Programms CAWIN und zum anderen auf unserer monatlichen Statistik, in der wir die Bestands- und Zugangszahlen der beratenen Personen erfassen.

Geschlecht

Im Jahr 2017 suchten mehr Männer (56 %) als Frauen (44 %) die ASS auf.

Alter

Die Hälfte unserer Klienten war zwischen 30 und 49 Jahren alt. Ein Fünftel war unter 29 Jahre, 17 % waren zwischen 50 und 59 Jahre und rund jeder Zehnte war 60 Jahre und älter.

Gründe für Überschuldung

Arbeitslosigkeit, reduzierte Arbeit und längerfristiges Niedrigeinkommen waren bei 58 % der Ratsuchenden die Hauptursachen für die Überschuldung. Bei jedem Fünften lag der Grund für die prekäre finanzielle Situation in einer gescheiterten Selbständigkeit und bei weiteren 18 % wurde die finanzielle Notlage auf das Kaufverhalten zurückgeführt.

Insgesamt befanden sich 811 Personen in einer laufenden Beratung. Bei weiteren 25 Personen konnte bereits durch ein erstes Beratungsgespräch geholfen werden, so dass kein erneuter Termin notwendig war.
Für 630 Personen wurden die Kosten der Beratung durch die Stadt Mannheim übernommen. Bei 53 Ratsuchenden erfolgte die Finanzierung über die Justizvollzugsanstalt (JVA) Mannheim und 128 Personen trugen einen finanziellen Eigenanteil zu den Beratungskosten bei.

Kostenübernahme durch die Stadt Mannheim

Es wurden 333 Personen neu aufgenommen. Hiervon bezogen 303 Personen ALG II und 30 Personen waren SGB XII-Empfänger bzw. Rentner. Mit 306 ALG II-Empfängern wurde die Phase 1 der Schuldnerberatung abgeschlossen, mit 267 die Phase 2. Bei den SGB XII-Empfängern bzw. Rentnern wurde die Phase 1 mit 42 und die Phase 2 mit 33 Personen abgeschlossen.

JVA

27 Inhaftierte und Freigänger wurden im Jahr 2017 neu aufgenommen. Bei 11 Personen wurde die Beratung z.B. durch die Einleitung eines Insolvenzverfahrens oder die Durchführung von Vergleichen abgeschlossen.

Erwerbstätige und Personen mit sonstigen Einkünften

Mit 82 Personen fand ein erstes Beratungsgespräch statt. Nach diesen unverbindlichen Erstgesprächen nahmen 62 Personen unser Beratungsangebot weiterhin in Anspruch. Die Beratung wurde mit 61 Personen abgeschlossen.

Beratungsabschlüsse

Mit 270 Ratsuchenden wurde die Beratung durch die Beantragung des Insolvenzverfahrens beendet. Bei 33 Personen konnte eine erfolgreiche Gesamtregulierung und bei 14 eine erfolgreiche Teilregulierung u.a. durch Raten- und / oder Einmalvergleiche erwirkt werden.

Meike Salomon

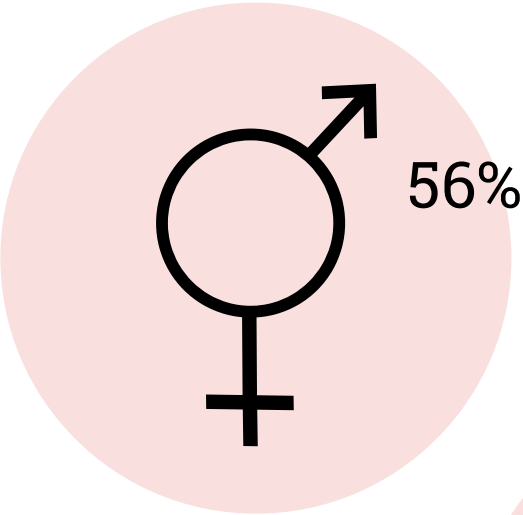

56% Männer

44% Frauen

Jeder Zehnte
≥60 Jahre

Die Hälfte
30-49 Jahre

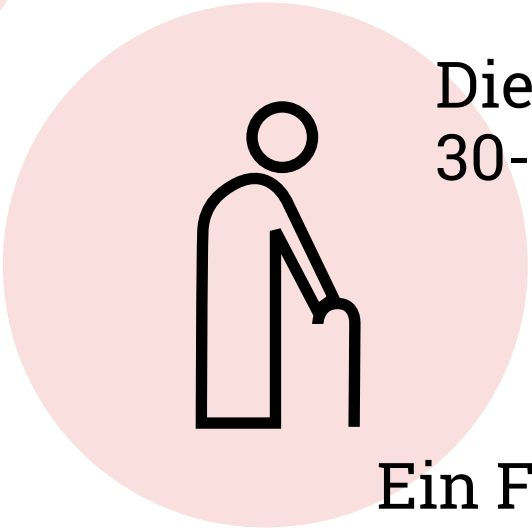

Ein Fünftel
<29 Jahre

Wie werden Ratsuchende auf das Beratungsangebot der ASS aufmerksam?

Auch im Jahr 2017 haben wir statistisch erfasst, über welche Personen, Beratungsstellen und Institutionen Überschuldete auf das Beratungsangebot der ASS aufmerksam wurden.

Da die Schuldnerberatung in Mannheim nicht für alle Bürger kostenfrei ist, wird bei der Erfassung der Beratungsanfragen zwischen zwei Personengruppen unterschieden: den Sozialleistungsempfängern nach dem SGB II bzw. SGB XII und den Personen, die aufgrund von Erwerbstätigkeit oder sonstigen Einkünften keine existenzsichernden Leistungen erhalten. Die Stadt übernimmt die Kosten für die Beratung von Sozialleistungsempfängern und Rentnern. Nicht-Leistungsbeziehern wird im Rahmen der Beratungsvereinbarung ein Eigenanteil in Rechnung gestellt.

Insgesamt konnten wir 2017 einen kleinen Anstieg an Beratungsanfragen verbuchen. Es zeigte sich mit 20 % ein deutlicher Anstieg an SGB II- und SGB XII-Empfängern. Parallel dazu gingen jedoch die Anfragen der Arbeitnehmer mit eigenem Einkommen, Selbständigen, etc. um 22 % zurück.

Ein Drittel der Ratsuchenden wurde durch ihre Familien, Freunde und Bekannte auf die ASS aufmerksam. Rund ein Fünftel der Anfragen erreichte uns aufgrund unseres Internetauftritts und jeder Zehnte wurde von seinem persönlichen Ansprechpartner im Jobcenter auf die kostenfreie Beratung hingewiesen. Ebenfalls jede zehnte Anfrage stand im Zusammenhang mit Beratungsstellen der Caritas und Diakonie. Dies liegt unter anderem daran, dass die Schuldnerberatungsstellen der Caritas und Diakonie keine selbständigen und ehemals selbständigen Personen beraten. Die bestehende Kooperation zwischen der ASS und der Justizvollzugsanstalt (JVA) Mannheim führt dazu, dass die Zugänge über die JVA konstant bleiben.

2017

20% mehr Anfragen von SGB II- und SGB XII-Empfängern

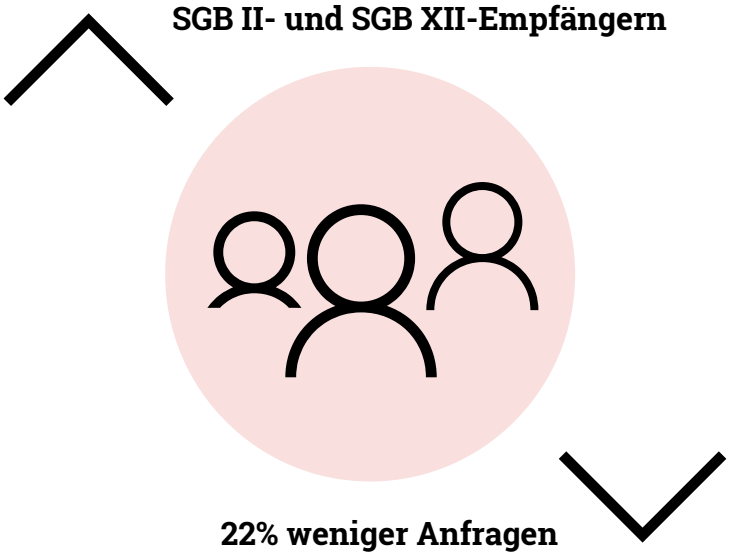

22% weniger Anfragen von Arbeitnehmer und Selbständigen

Das nachfolgende Diagramm gibt einen Gesamtüberblick über den Zugang der Beratungsinteressenten:

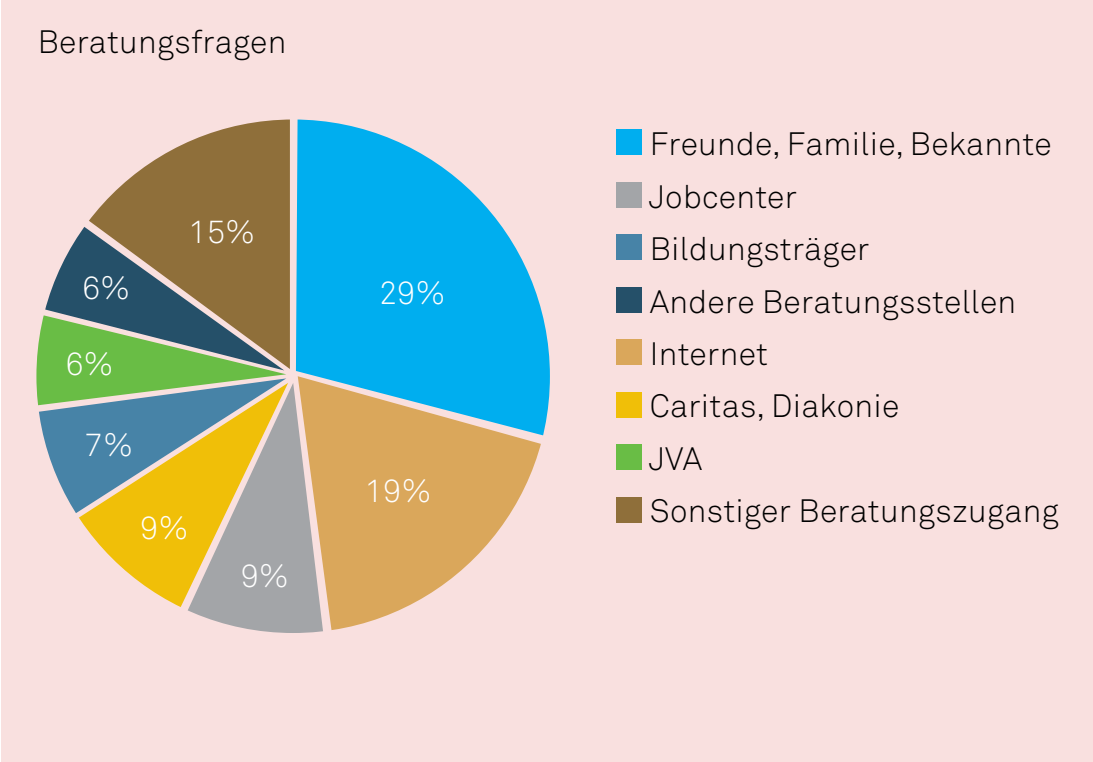

Der überwiegende Teil unserer Klienten bezieht Leistungen vom Jobcenter. Trotzdem wird kaum ein Leistungsbezieher direkt von seinem persönlichen Ansprechpartner auf uns aufmerksam gemacht. Im Interesse der Betroffenen appellieren wir deshalb an die Ansprechpartner des Jobcenters Mannheim, das Thema Schulden wieder stärker in ihre Beratung mit einzubeziehen. Wir bitten darum, die Leistungsbezieher über das Angebot der Schuldnerberatung zu informieren.

Wir bedanken uns bei allen, die uns weiterempfehlen und freuen uns auf weitere gute Zusammenarbeit!

Meike Salomon

Schuldnerberatung – Ein Praxisbeispiel

Das nachfolgende Praxisbeispiel macht deutlich, dass der Fokus in der Schuldnerberatung nicht nur auf dem wirtschaftlichen Aspekt des Ratsuchenden liegt, sondern dass ebenso sein persönliches, familiäres und soziales Umfeld mit einbezogen wird. Dadurch kann dem Verschuldeten eine Hilfestellung bei seiner Gesamtsituation gegeben und eine Zukunftsperspektive entwickelt werden.

Frau D. ist 33 Jahre alt, geschieden, liiert und hat drei Kinder (1, 12, 15 Jahre alt). Sie lebt mit ihrem Partner und der 1-jährigen Tochter in einem gemeinsamen Haushalt; ihre beiden älteren Kinder leben beim Vater. Frau D. ist arbeitslos und erhält ALG II und das Kindergeld für die Tochter. Sie verfügt somit über kein pfändbares Einkommen.

Bis 2014 war Frau D. selbständig und betrieb einen Imbiss. Da sie kein eigenes Startkapital hatte, lieh sie sich rund 20.000 € von einem Bekannten. Anfangs lief der Imbiss gut, doch nach und nach blieben die Kunden aus und der Betrieb musste schließlich geschlossen werden. Die schlechte wirtschaftliche Situation führte dazu, dass die vereinbarten Raten zur Tilgung des Darlehens nicht mehr an den Bekannten gezahlt werden konnten. Zu Beginn zeigte der Bekannte noch Verständnis, später ging er jedoch mit Unterstützung eines Rechtsanwaltes gegen Fr. D. vor. Neben diesen Schulden hatte Fr. D. ca. 20.000 € weitere Schulden bei unterschiedlichen Gläubigern; einen genauen Überblick hatte sie jedoch nicht.

Bereits während des ersten Beratungsgespräches erzählte Frau D., dass sie die Schulden keinesfalls in den nächsten Jahren zurückzahlen kann. Aufgrund der Schuldenhöhe und ihrer Einkommenssituation wollte sie einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen. Frau D. hatte bereits mit einem Freund, der im Insolvenzverfahren war, darüber gesprochen und sich auch im Internet darüber informiert.

Bei Durchsicht und Sortierung der Unterlagen ergaben sich zwei Schwerpunktthemen, die vor der Insolvenzbeantragung zu klären waren:

- Zum einen war Frau D. ihren drei Kindern gegenüber zu Unterhalt verpflichtet. Ihrer jüngsten Tochter gewährte sie Naturalunterhalt, den beiden anderen Kindern, die beim Vater lebten, und die sie nur selten sah, musste sie Barunterhalt leisten bzw. sich mit dem zuständigen Jugendamt in Verbindung setzen. Bisher hatte Frau D. sich nicht darum gekümmert und auf die Schreiben des Jugendamtes nicht reagiert; ein Unterhaltstitel lag schon lange vor. Die Kinder erhielten seit Jahren Unterhaltsvorschuss und das Jugendamt forderte nun die geleisteten Zahlungen von Frau D. zurück, worüber sie sehr verärgert war. Sie habe selbst kaum genug Geld zum Leben und könne nicht auch noch mehr als 400 € Unterhalt für ihre Kindern zahlen.

- Zum anderen fuhr Frau D. schon seit geraumer Zeit mit einem Auto ohne Versicherungsschutz, da das Geld nicht ausreichte, um die Beiträge zu zahlen. Außerdem verursachte sie fast wöchentlich neue Schulden durch Strafzettel (Bußgelder) wegen zu schnellem Fahren oder falschem Parken. Auch auf die nachfolgenden Mahnungen reagierte Frau D. nicht, sondern rechtfertigte ihr Verhalten mit der Aussage: „Solange man mir das Auto nicht wegnimmt, werde ich weiter damit fahren."

Im Zuge der Beratung nahmen wir wegen der Unterhaltsproblematik Kontakt zum Jugendamt auf. Da Frau D. bis dahin auf die Briefe des Jugendamtes nicht geantwortet hatte, wurde der Unterhalt in der Vergangenheit unabhängig von ihrer derzeitigen Einkommenssituation festgelegt. Um weitere Unterhaltsschulden künftig zu vermeiden, war es notwendig, die Höhe der Unterhaltsverpflichtungen an ihr Einkommen anzupassen. Obwohl die zuständige Mitarbeiterin des Jugendamtes zunächst erklärte, dass der Unterhalt nicht so einfach angepasst werden kann, erreichte Frau D. in einem persönlichen Gespräch, nach Darlegung ihrer Einkommens- und Vermögenssituation, die Herabsetzung ihrer Unterhaltsverpflichtung auf 0 € und die bisher bei ihr aufgelaufenen Unterhaltsschulden konnten mit in das Insolvenzverfahren übernommen werden.

Parallel dazu erstellten wir eine Liste mit allen uns bekannten Bußgeldern. Da Frau D. nicht nur im Mannheimer Raum, sondern in ganz Deutschland Strafzettel erhalten hatte, war nicht davon auszugehen, dass diese Liste vollständig war. Die vorliegenden Rechnungen wurden nach und nach in Raten gezahlt; neue bzw. bisher unbekannte Bußgelder wird sie auch nach Beratungsende weiterhin in die Liste eintragen und auch hier für Erledigung sorgen. Da Bußgelder nicht restschuldbefreiungsfähig sind, bestehen sie nach erfolgreicher Beendigung des Insolvenzverfahrens weiter fort.

Ein Jahr nach unserem ersten Beratungskontakt waren alle anfänglichen Unklarheiten beseitigt und wir stellten gemeinsam den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Nach anfänglichem Chaos (u.a. unvollständiger Post, verpassten Terminen) konnten wir gemeinsam Schritt für Schritt Ordnung herstellen. Frau D. fiel es immer leichter, den Briefkasten zu leeren und die Post zu öffnen. Im Laufe der Beratung begann sie als Integrationshelferin zu arbeiten; zunächst auf Minijob-Basis, später halbtags. In unserem letzten gemeinsamen Gespräch erzählte sie freudig, dass sie im Sommer in Kooperation mit ihrer jetzigen Arbeitsstelle eine Ausbildung beginnen werde.

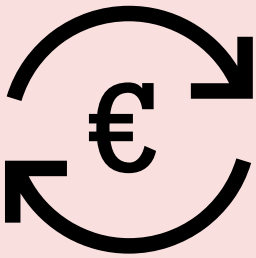

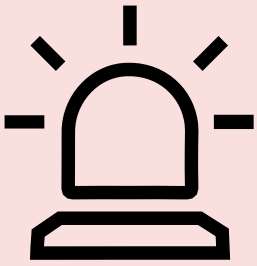

Bußgelder sind <u>nicht</u> restschuld-befreiungsfähig!

Vor einigen Tagen rief mich Frau D. an. Nun leben auch die beiden älteren Kinder wieder bei ihr, da es Probleme mit dem Vater gab. Sie ist weiterhin erwerbstätig und den Ausbildungsplatz ab Sommer hat sie sicher. Das Insolvenzverfahren läuft ohne Probleme und sie sei glücklich, dass sie damals den Schritt gemacht habe und in die Schuldnerberatung gekommen sei.

Der Beratungsverlauf von Frau D. zeigt, wie wichtig ganzheitliche Schuldnerberatung ist. Durch die Beratungsgespräche konnten ihre Ängste genommen werden. Sie wurde dabei unterstützt, jahrelang liegengebliebene bzw. ignorierte Briefe zu öffnen und auf diese zu reagieren. Frau D. stellte sich nach und nach der Situation und entwickelte letztlich eine Perspektive für ihre Zukunft.

Meike Salomon

Umgang mit Geld – ein Thema für den Unterricht

Der Einstieg in die Verschuldung erfolgt immer häufiger bereits in jungen Jahren. Im Jahr 2017 waren rund 21% der Personen, die sich an unserer Beratungsstelle gewendet haben unter 30 Jahre alt. Oft fehlen gerade jungen Menschen grundlegende Kenntnisse im Umgang mit Geld. Elternhaus und Schule sind meist mit den Vermittlungen notwendiger Finanzkompetenzen überfordert. Kein Wunder, denn Werbung und Konsum sind allgegenwärtig. Die Finanzbranche lockt mit reizvollen Angeboten zur sofortigen Wunscherfüllung. Das Internet mit den diversen Anbietern kennt keinen Ladenschluss. Auch die Zugehörigkeit zur Peer-Group sowie der Druck der dadurch ausgelöst wird, ist groß – hippe Kleidung, Markenprodukte und das neuste Smartphone gehören zum „must have“ und damit zum Alltag dazu.

Wir gehen auf spezielle Anfragen unserer Kooperationspartner ein und erweitern damit stetig unser Präventionskonzept. So bieten wir beispielsweise schon seit mehreren Jahren Veranstaltungen für EU-Zuwanderer mit simultaner Übersetzung auf Bulgarisch an. Im letzten Jahr wurde ein Angebot im Rahmen des Integrationsprojektes für Zuwanderer aus Südosteuropa „ZuwaMa“, das die Verbesserung der Erwerbschancen von Neuzuwanderinnen und -zuwanderern aus Bulgarien und Rumänien als Ziel hat, durchgeführt.

Gerade Jugendliche und junge Erwachsene zählen zu den „verletzlichen“ Verbrauchern. Sie haben wenig Lebenserfahrung und auf ihrem Weg in die Selbstständigkeit oft nur eine geringe Vorbereitung auf die komplexe Finanzwelt.

Deshalb bietet die ASS Überschuldungsprävention für Mannheimer Schulen und andere Bildungseinrichtungen an. Dieses Angebot wird seit 2012 finanziell von der Stadt Mannheim gefördert und ist für Mannheimer Schulen kostenlos. Die Abteilung Bildungsplanung/ Schulentwicklung wirbt in ihrer „Bildungsplattform Mannheim“ unter der Rubrik „Verbraucherbildung“ für unsere Präventionsveranstaltung. Unter folgendem Link können Sie mehr darüber erfahren www.bildungsplattform-mannheim.de.

In unserem Angebot geht es nicht um die Belehrung der Schüler und Schülerinnen. Wir versuchen mit unseren Methoden, Möglichkeiten zu bieten, sich selbst mit der Thematik auseinanderzusetzen, die eigene Haltung zu Schulden, Werbung und Konsum zu reflektieren, die gewonnen Erkenntnisse in der Gruppe auszutauschen und neue Erfahrungen zuzulassen.

Dafür bieten wir unterschiedliche Module an. Im Modul 1 geht es um das Thema „Ver- und Überschuldung“, das von allen Schulen gebucht wird. Dabei werden die Begrifflichkeiten definiert, Ursachen und Folgen besprochen und Tipps zur Vorbeugung erarbeitet. Dann wird ein zweites Modul von den Schulen ausgewählt. Dafür stehen Themen, wie „Werbestrategien“, „Handykosten“, „meine erste Wohnung“, „mein erstes Auto“ zur Auswahl. In diesem Teil spielt die eigene Reflektion und das Bewusstwerden des eigenen Konsumverhaltens und der Konsumwünsche eine Rolle. Wir wollen die Heranwachsenden dazu befähigen, in verschiedenen Lebenslagen verantwortungsbewusst mit dem eigenen Geld umgehen zu können. Inhalt und Umfang der Veranstaltung sprechen wir in jedem Einzelfall ab.

Direkt nach unseren Präventionsangeboten bekommen alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen die Möglichkeit, uns mit Hilfe eines Fragebogens anonym zu bewerten.

2017 nahmen 107 Heranwachsende freiwillig an der Auswertung teil. Die meisten davon bewerteten unser Angebot mit „sehr gut“ (45 %) und „gut“ (42 %). Nur wenige meinten, dass es „ok“ (10 %) bis „weniger gut“ (3 %) oder „schlecht“ (0 %) war.

Als besonders gut empfanden sie die Methoden, die durchgeführt wurden und die Informationen die sie dadurch erhalten haben. Außerdem lobten sie, wie auf Fragen eingegangen wurde sowie die verständliche und ausführliche Erklärungsweise. Ihnen gefiel, dass sie sich selbst einbringen und sich in der Gruppenarbeit austauschen konnten. Als wichtig stuften sie Themen wie die „Ursachen von Überschuldung“, „Folgen von unbezahlten Rechnungen“, „Wege aus der Überschuldung“ und „Vorbeugende Maßnahmen“ ein. Einige Schüler und Schülerinnen erklärten, dass sie alle Themen, die behandelt wurden, als besonders wichtig empfanden.

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen bekamen die Möglichkeit, sich darüber zu äußern, in welchem Alter sie eine Durchführung des Präventionsangebotes als sinnvoll erachten.

Besonders erwähnt wurden das Teenageralter und das Alter ab der Volljährigkeit.

„...im heranwachsenden Alter, weil das Geld knapp ist und die Wünsche groß sind“

„...im Schulzeitalter, damit man früh genug aufgeklärt wird“

„...man sollte ab 15 Jahren an einer Pflichtveranstaltung teilnehmen müssen“

„... wenn man das erste Mal selbst mit Geld in Kontakt kommt“

„Die meisten verschulden sich durch Leichtsinnigkeit im jüngeren Alter, da sie Wert auf Marken, etc. legen“

„Sobald das selbstständige Leben auf einen zukommt, da viele nicht wissen wie viele Kosten da auf einen zukommen können“

„Weil man ab 18 volljährig ist und am liebsten alles kaufen möchte“

„...mit 18 ist man noch sehr naiv“

Durch unsere Veranstaltungen und Auswertungen konnten wir erkennen, dass bei einigen ein enormer Bedarf an Prävention vorhanden ist, denn 48 % teilten mit, dass Ihnen die Schuldenprävention persönlich etwas gebracht hat. 32 % antworteten dabei mit „vielleicht“ und nur 20 % mit „nein“. Außerdem hätten sich die meisten (59 %) ein solches Angebot bereits zu einem früheren Zeitpunkt gewünscht (25 % antworteten mit „vielleicht“ und 15 % mit „nein“). 45 % offenbarten, dass sie bereits eigene Erfahrungen mit Schulden gemacht haben. Hauptsächlich wurden Handyschulden genannt oder dass das Geld bei Freunden und Familienangehörigen geliehen wurde. Auch Gründe wie Schwarzfahren und Dispo wurden aufgeführt. Sehr motivierend für unsere Arbeit waren die Angaben, die die Schüler und Schülerinnen uns am Ende schriftlich mitteilten.

Einige Kommentare haben wir für Sie zusammengetragen:

„In der Gruppenarbeit konnten wir herausfinden, was wir selbst über das Thema wissen und vieles mehr“

„Die Präsentation war sehr gut. Man hat vieles mitbekommen, was man vorher nicht gewusst hat“

„Ich habe erfahren, dass es nie zu spät ist sich Hilfe zu holen“

„Ich fand es gut, dass es nicht nur ein Vortrag war, sondern dass man selbst etwas erarbeiten konnte“

„Ich kann mir vorstellen, dass die Mitarbeiter der ASS kompetente Beratung leisten“

„Es wurde offen und ehrlich präsentiert“

„Es wurde ein Eindruck gegeben, dass man mit finanziellen Problemen nicht alleine ist und dass es Stellen gibt, die wirklich helfen.“

„Ich habe keine Verbesserungsvorschläge. Für mich war alles perfekt“

„Macht mehr Werbung für eure Schuldenprävention bei Ämtern und Schulen!“

„Es war sehr gut und hat Spaß gemacht“

Die Auswertung zeigt uns, dass die meisten Schüler und Schülerinnen großes Interesse an den Themen der Überschuldung haben und froh um ein solches Angebot sind. Wir werden uns auch in Zukunft für Überschuldungsprävention einsetzen.

Die Aufklärung über Risiken von Ver- und Überschuldung bieten wir für unterschiedliche Zielgruppen an. Falls wir Ihr Interesse dafür geweckt haben, können Sie sich gerne an uns wenden.

Katharina Kalinin

Schuldnerberatung für Jedermann?!

Seit einigen Jahren machen wir auf die Problematik der Finanzierung von sozialer Schuldnerberatung in Mannheim aufmerksam. Ursprünglich hat die Stadt Mannheim die Schuldnerberatung aller überschuldeten Mannheimer Bürger finanziert. Nachdem sich die Mannheimer Politik entschloss, eine Begrenzung der Beratungsfinanzierung einzuführen, ist heute die Beratung nur für Leistungsbezieher von Arbeitslosengeld 2 und Grundsicherung nach dem zweiten und zwölften Sozialgesetzbuches (SGBII, SGBXII) kostenfrei. Hingegen können sich überschuldete Personen, die keinerlei Hilfeleistungen nach diesen Sozialgesetzbüchern empfangen, nicht kostenfrei beraten lassen. Darunter fallen unter anderem Arbeitnehmer, Selbstständige, Schüler, Auszubildende und Studenten. Auch Personen, die ähnliche Leistungen erhalten, wie beispielsweise alleinerziehende Mütter, die nach dem achten Sozialgesetzbuch (SGBVIII) Gelder beziehen, wird der kostenlose Zugang verwehrt.

Auch andere Einrichtungen machen sich seit Jahren für den offenen, kostenfreien und gleichen Zugang zur sozialen Schuldnerberatung stark. Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) macht beispielsweise darauf aufmerksam, dass es dringend einer sozialrechtlichen Klarstellung bedarf. Mit Ihrem Positionspapier „Rechtsanspruch auf Schuldnerberatung“ fordern sie eine Einführung eines § 68a SGB XII (neu), den wir sehr begrüßen würden.

Katharina Kalinin

„In der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) haben sich die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrts-pflege auf Bundesebene, der Verbraucherzentrale Bundesverband und die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung zusammen geschlossen.

Im Fokus steht die Vertretung der Interessen von überschuldeter Menschen in Deutschland und der in der Schuldnerberatung tätigen Verbände.“

Im Folgenden erhalten Sie einen Einblick zum Positionspapier der AG SBV:

Die AG SBV schlägt die folgende Gesetzesänderung im SGB XII vor:

8. Kapitel

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und bei Überschuldung

§ 68a* (neu) *SGB XII Hilfe bei Überschuldung

(1) Überschuldeten und von Überschuldung bedrohten Personen ist ungeachtet einer sonstigen Leistungsberechtigung nach diesem Gesetzbuch weitere persönliche Hilfe zu gewähren.

(2) Zur Hilfe gehören insbesondere Maßnahmen des Schuldnerschutzes und der Entschuldung sowie Beratung zur Vermeidung weiterer Überschuldung.

Die Einführung eines § 68a SGB XII (neu) öffnet den Zugang zu einer Beratung in einer anerkannten Schuldnerberatungsstelle für *alle* Personenkreise, ungeachtet einer Leistungsberechtigung nach dem SGB XII. Das ermöglicht überschuldeten Personen einen unbürokratischen Zugang zu einer qualifizierten Schuldnerberatung.

Ausgangslage

Die private Überschuldung in Deutschland ist ein gesamtgesellschaftliches Problem. Trotz aktuell nachhaltigem Wirtschaftswachstum ist die Anzahl der überschuldeten Haushalte in Deutschland weiterhin auf einem konstant hohen Niveau. Aktuell sind in Deutschland 6,7 Millionen erwachsene Menschen überschuldet.[1]

Überschuldung tritt im Wesentlichen in Folge biographischer Ereignisse wie Arbeitslosigkeit, Trennung und Scheidung oder Krankheit auf. In unserer Gesellschaft ist es inzwischen Normalität, sich nicht nur bei langfristigen Investitionen, sondern auch für den Erwerb von Konsumgütern zu verschulden. Die allgegenwärtige Werbung, aber auch die Angebote von Finanzdienstleistern haben zu dieser Entwicklung beigetragen.

Um Überschuldung zu überwinden, bedürfen Betroffene eines fachkompetenten Beratungsangebotes. Nur so können alle relevanten Faktoren in den Blick genommen werden und die wirtschaftliche und soziale Stabilisierung ihrer Lebenssituation gelingen. Diese Hilfe wird von den Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen der Verbände angeboten.

1 Vgl. „IFF Überschuldungsreport 2016

Zugangsbeschränkungen durch das BSG-Urteil

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit seiner Entscheidung vom 13.07.2010 klargestellt, dass Menschen, die keine (ergänzenden) Leistungen nach dem SGB II erhalten, die Kosten für die Schuldnerberatung selbst tragen müssen. In der Praxis hat dieses Urteil dazu geführt, dass in einer großen Anzahl von Kommunen erwerbstätige überschuldete Personen keinen offenen und niedrigschwelligen Zugang zu öffentlich finanzierten Beratungsangeboten mehr haben.[2]

Überschuldete sind unabhängig von ihrem Einkommen regelmäßig nicht in der Lage, kostenpflichtige Beratungsangebote in Anspruch zu nehmen. Die Betroffenen leben aufgrund ihrer Zahlungsverpflichtungen bzw. Pfändungen in aller Regel am Existenzminimum. Deshalb sind sie nicht in der Lage, kostenpflichtige Angebote in Anspruch zu nehmen. Werden solche Angebote dennoch in Anspruch genommen, führt dies in vielen Fällen zu einer weiteren Überschuldung der Ratsuchenden, da die erhobenen Gebühren nicht gezahlt werden können.

Das nachfolgende Fallbeispiel einer alleinerziehenden Mutter mit einer Tochter verdeutlicht die zunehmend gängige Praxis in einer Reihe von Kommunen und Kreisen:

Martina O. (alleinerziehende Mutter einer zwölfjährigen Tochter) arbeitet als Krankenschwester in Teilzeit. Sie hat keine Ansprüche auf ergänzende Sozialleistungen. Die Gesamtschulden belaufen sich auf 25.000 €. Mangels Deckung auf dem Konto konnte sie den Strom nicht zahlen. Die Stromsperre drohte. Einen Termin bei der Schuldnerberatung bekommt sie nicht, da sie erwerbstätig ist. In einer Kommune, in der der Zugang zur Schuldnerberatung nicht auf den Personenkreis der ALG II Beziehenden begrenzt ist, hätte sie einen unproblematischen Zugang zur Schuldnerberatung bekommen.

Gerade überschuldete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer benötigen einen niedrigschwelligen, offenen Zugang zu einer zeitnahen Beratung und Unterstützung, um nicht noch tiefer in die Schuldenfalle zu geraten und das Arbeitsverhältnis nicht zu gefährden. Der Schuldnerberatung kommt hier eine zentrale Rolle zu.

Die AG SBV hat bei den angeschlossenen Schuldnerberatungsstellen erhoben, welche Personenkreise diese berieten und aus welchen Einkommensquellen sich diese finanzierten[3]. Die Rückmeldungen ergaben, dass mehr als die Hälfte der Beratungsstellen bestimmten Zielgruppen keine Beratung anbieten konnten. Neben den Erwerbstätigen betraf dies auch andere Personengruppen, wie z.B. Rentnerinnen und Rentner sowie ALG-I-Bezieherinnen und -Bezieher.

Fazit

Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) ist der Auffassung, dass auch diejenigen Personen in finanziellen Notsituationen, die nicht leistungsberechtigt im Sinne des SGB II oder SGB XII sind, einen Anspruch auf ein qualifiziertes Schuldnerberatungsangebot erhalten müssen, um ihre Situation wirtschaftlich und sozial stabilisieren zu können. Dies kann dazu beitragen, drohenden Sozialleistungsbezug zu vermeiden.[4]

---

2 Vgl. Positionspapier „Argumente zur Finanzierung der Schuldnerberatung für Erwerbstätige durch öffentliche Haushalte“ der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV)
3 Erhebung der AG SBV 2013 …
4 Ebenda

Milliardengeschäft Inkasso – Aber nicht alles ist erlaubt!

Wenn uns Klienten die Mahnschreiben der Inkassounternehmen vorlegen, dann sind dies nicht selten nur noch Schreiben, die unter Androhung von Pfändungen oder Hausbesuchen zur (Raten-)Zahlung bewegen sollen. Handelt es sich um sehr alte Forderungen, erhält der Schuldner oftmals seitenlange Aufstellungen, die eine nun erhöhte Forderung belegen sollen Hinzu kommt, dass mit Kürzeln und Begriffen gearbeitet wird, die dem Außenstehenden schlicht nicht bekannt sind.
Wir wollen Ihnen hier einen Blick hinter die Kulissen der Inkassoindustrie gewähren. Ein lukratives Geschäft auf Kosten überschuldeter Menschen, wie der Jahresumsatz von rund fünf Milliarden Euro zeigt. Das Institut für Finanzdienstleistungen in Hamburg (Herausgeber des Überschuldungsreports) hat festgestellt, dass gerade arme Haushalte mit besonders hohen Inkassogebühren belastet werden. Dass Menschen dadurch immer tiefer in die Verschuldung rutschen, wird für den eigenen Profit wissentlich in Kauf genommen. Forderungen verdoppeln und verdreifachen sich rasant. Dahinter steckt eine automatisierte Inkassomaschinerie, die aufgrund der Gesetzeslage viel Spielraum hat.

So vervielfachen sich Forderungen (vereinfachtes Beispiel)

Ein Gläubiger kann Mahnkosten in Höhe von drei Euro und Kosten in Höhe des entstanden Aufwandes in Rechnung stellen. Das beauftragte Inkassobüro darf aber für die gleiche Forderung bereits eine Mindestgebühr von 70,20 Euro berechnen, auch wenn die Forderung selbst deutlich geringer ist, wie im Beispiel zu sehen. Besonders dubios, die zusätzliche Einschaltung eines Rechtsanwaltes, der ebenfalls Kosten von ca. 60 Euro in Rechnung stellt. Dabei kommt es vor, dass Inkasso- und Rechtsanwaltsbüro im gleichen Gebäude sitzen. Eine Forderung von nur 10 Euro kann so in ganz kurzer Zeit bereits fast 150 Euro betragen. Um seine Forderung zu sichern erwirkt der Gläubiger bzw. das beauftragte Inkassobüro einen Mahnbescheid und den Vollstreckungsbescheid. Die damit titulierte Forderung kann nun 30 Jahre lange beigetrieben werden. Diesen Betrag zu begleichen, stellt für viele schon eine nahezu unüberwindbare Hürde dar. Dennoch suchen zahlungswillige Schuldner einen Weg um die Forderung zu begleichen und gehen auf Druck mit dem Inkassounternehmen eine Ratenzahlung ein. Dabei ist ihnen nicht klar, dass sie in eine weitere Kostenfalle tappen – die Einigungsgebühr. Diese ergibt sich aus der Gebührentabelle der Rechtsanwälte und schlägt mit mindestens 67,50 Euro zu buche. Die 10-Euro-Forderung ist mittlerweile auf über 240,00 Euro angestiegen. Der eingeschüchterte Schuldner zahlt nun Kleinsraten zu 10 Euro und glaubt in 24 Monaten seine Schuld beglichen zu haben. Nicht berücksichtigt sind hier Zinsen und andere (wiederkehrende) Kosten des Inkassobüros, die durch die geringe Rate nicht einmal abgedeckt werden. Uns liegen immer wieder besonders dreiste Forderungsaufstellung vor.

Forderung	10,00 €
Mahnkosten	3,00 €
Gesamt	**13,00 €**

↓

Forderung	10,00 €
Mahnkosten	3,00 €
Inkassogebühr	70,20 €
Rechtsanwaltsgebühr	59,90 €
Gesamt	**143,10 €**

↓

Forderung	10,00 €
Mahnkosten	3,00 €
Inkassogebühr	70,20 €
Rechtsanwaltsgebühr	59,90 €
Titulierung	32,00 €
Gesamt	**175,10 €**

↓

Forderung	10,00 €
Mahnkosten	3,00 €
Inkassogebühr	70,20 €
Rechtsanwaltsgebühr	59,90 €
Titulierung	32,00 €
Einigungsgebühr	67,50 €
Gesamt	**242,60 €**

Forderungsaufstellung
In Sachen: **Inkassounternehmen XY ./.Herrn S. Client**
AZ: 123456/99

Datum	Bemerkung	Umsatz	Unverzinsliche Kosten	verzinsliche Kosten	Zinsen	Hauptforderung
11.02.1999	Vollstreckungsbescheid, AG Stuttgart, AZ: 98-1234567-0-1	316,35 €	67,13 €	77,24 €	45,40 €	126,58 €
11.10.1999	Teil-VA ohne EV-Antrag	10,26 €	77,39 €			
19.11.1999	GV-Kosten	8,74 €	86,13 €			
19.11.1999	EMA RA mit V-Sch	15,34 €	101,47 €			
16.08.2000	EMA UGV ACC	15,34 €	116,81 €			
20.04.2001	VA mit EV-Ant	18,45 €	135,26 €			
10.05.2001	GV-Kosten	36,20 €	171,46 €			
04.12.2003	VA ohne EV-An	18,01 €	189,47 €			
16.01.2004	GV-Kosten	18,00 €	207,47 €			
21.01.2004	EMA über Dienstleister	17,98 €	225,45 €			
26.02.2004	bühr	3,90 €	229,35 €			
07.06.2	EMA neu über stl.	17,98 €	247,33 €			
05.0 004	rag	18,79 €	266,12 €			
12. 200		18,00 €	284,12 €			
21. 200	0 C ühr	14,85 €	298,97 €			
27.0 005	0 ühr	14,85 €	313,82 €			
27.01. 5	Adressermittl	11,60 €	325,42 €			
31.01.200	stleister	17,98 €	343,40 €			
29.08.2006	Postadressauskunft	17,98 €	361,38 €			
30.08.2006	EMA über Dienstleister	17,98 €	379,36 €			
10.10.2006	VA mit EV-Antrag	27,14 €	406,50 €			
10.10.2006	Stornierun	-27,14 €	379,36 €			
25.10.2006	GV-Kost er Ebanking	18,00 €	397,36 €			
24.04.2007	Posta	18,45 €	415,81 €			
25.04.2007	EMA	18,45 €	434,26 €			
06.11.2007	Posta	18,45 €	452,71 €			
06.11.2007	EMA ü	18,45 €	471,16 €			
27.11.2007	VA m rag	27,85 €	499,01 €			
17.12.2007	osten anking	18,00 €	517,01 €			
16.06.	Postadressauskunft	18,45 €	535,46 €			
1 008	EMA über Dienstleister	18,45 €	553,91 €			
26.02.2009	stleister	18,45 €	572,36 €			
02.07.200		27,85 €	600,21 €			
26.08.200		18,00 €	618,21 €			
06.10.200		47,50 €	665,71 €			
06.10.2009	n Kombi	27,85 €	693,56 €			
06.10.200	vorl. Zahlungsverbot GV UGV	56,98 €	750,54 €			
28.10.20	GV-Kosten	15,88 €	766,42 €			
09.11. 009	PfÜB	42,85 €	809,27 €			
15.12.2009	GV-Koste	22,92 €	832,19 €			
27.09.2012	VA mit EV	36,41 €	868,60 €			
17.12.2012	GV-Kosten	45,50 €	914,10 €			
01.07.2013	EMA über Dienstleister	18,45 €	932,55 €			
01.10.2013	KontoFK 05/02 10/13	581,72 €	1.514,27 €			
10.02.2015	Adressermittlung über DL (Audit)	18,45 €	1.532,72 €			
08.06.2016	Kosten Suchauftrag	38,08 €	1.570,80 €			
22.12.2016	VA-Antrag		1.620,07 €			
	0,3 Verfahrensgebühr Zwangsvollstreckung und -vollziehung gem. § 4 Abs 4 RDGEG i.V.m. Nr. 3309 VV RVG aus 1.139,18 EUR	34,50 €				
	Auslagen entspr. § 13 RVG, Ziff. 7002	6,90 €				
	19% Umsatzsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG aus 41,40 EUR	7,87 €				
06.01.2017	GV-Kosten per Eb	52,45 €	1.672,52 €			
06.01.2017	vorl. Zahlun bot Bank	86,11 €	1.758,63 €			
23.01.2017	GV-Koste	18,22 €	1.776,85 €			
01.03.2017	PfÜB	20,00 €	1.846,12 €			
	0,3 Ver Zwangs gem. § RVG aus	34,50 €				
	Auslagen	6,90 €				
	19% Umsatzs RVG aus 41,40 EUR	7,87 €				
27.04.2017	GV-Kosten	28,22 €	1.874,34 €			
29.11.2017	KontoFK 11/13 11/17	122,50 €	1.996,84 €			
29.11.2017	4,00 % aus 77,24€ vom 11.02.99 - 29.11.99	58,09 €			103,49 €	
29.11.2017	12,00 % aus 126,58€ vom 13.01.99 - 29.11.99	286,79 €			390,28 €	
29.11.2017	Forderungsstand	2.590,94 €	1.996,84 €	77,24 €	390,28 €	126,58 €

EMA

Telefon-inkasso

Adress-ermittlung

GV

PfÜB

Konto-führungs-gebühr

Auch Sie werden feststellen, dass zumindest auf den ersten Blick nicht eindeutig ist, wie sich die Forderungssumme zusammensetzt und was die einzelnen Posten bedeuten.

EMA

Steht für Einwohnermeldeamt und dient der Adressermittlung. Die Prüfung der Adressdaten ist allerdings nur erforderlich, wenn der Schuldner ohne Benachrichtigung umgezogen ist. Erkennbar z. B. an Postrückläufern. Die Gebühren hierfür können zwischen 5 und 40 Euro liegen. Aufgrund der Schadensminderungspflicht sind Inkassounternehmen aber angehalten mit Dienstleistern oder Auskunfteien zusammenzuarbeiten, deren Entgelte inkl. Amtsgebühren 10 Euro nicht übersteigen sollten. In der vorliegenden Forderung wurden insgesamt 317,86 Euro für Adressermittlung durch verschiedene Anbieter berechnet.

Telefoninkasso

Hier ist auffällig, dass sich die Gebühren innerhalb weniger Monate mehr als verdreifacht haben. Gegen nächtlichen Telefonterror (zwischen 21 und 6 Uhr), Nötigungsversuche, Einschüchterungsversuche bei Hausbesuchen oder Hausfriedensbruch durch Inkassomitarbeiter darf man sich auch mit einer Strafanzeige zur Wehr setzen!

GV

Ist das Kürzel für den Gerichtsvollzieher. Dessen Kosten dürfen selbstverständlich in Rechnung gestellt werden. Jedoch ist die nicht aussichtsreiche Vollstreckung durch ihn fragwürdig, denn der Schuldner hat seine Zahlungsunfähigkeit glaubhaft nachgewiesen. In unserem Fall erhöht sich die Forderung dadurch um 282,99 Euro.

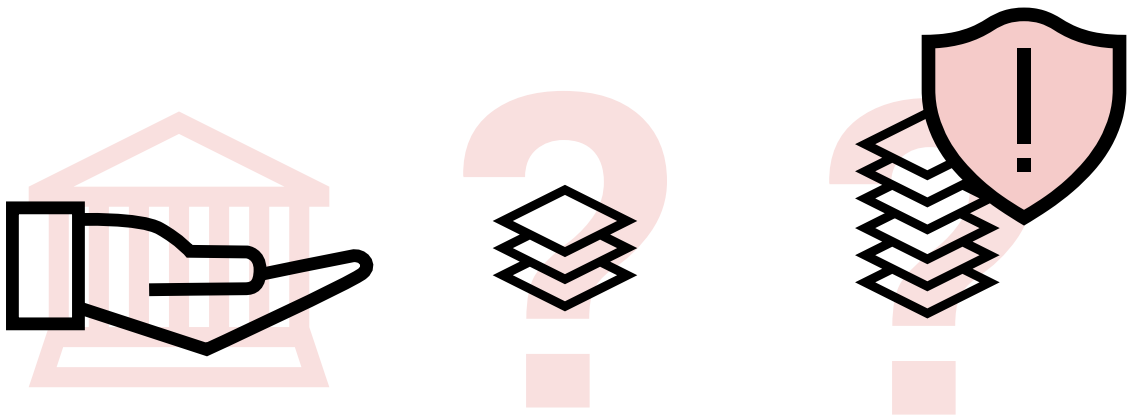

PfÜB

Dahinter verbirgt sich der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss. Damit kann der Gläubiger die titulierte Forderung bei der Bank über die Kontopfändung oder beim Arbeitgeber über die Lohnpfändung eintreiben. Die Bank bzw. der Arbeitgeber sind dann zur Auszahlung des unpfändbaren Einkommens verpflichtet. Schützen kann man sein Konto durch die Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto. Beim Arbeitgeber bestimmt die Pfändungstabelle wie hoch der pfändbare Betrag ist.

Kontoführungsgebühren

Kontoführungsentgelte sind nicht zu rechtfertigen. Die angebliche Leistung per EDV ein Rechnungskonto zu führen, um die Forderungsdaten inkl. Zinsen, Kosten und Teilzahlungen zu verbuchen, stellt keinen gesonderten Aufwand dar. Vielmehr ist es die gesetzliche Pflicht eines Gläubigers den aktuellen Forderungsstand zu beziffern. Diese Verpflichtung überträgt er auch an das Inkassounternehmen, dessen Aufwand durch die Inkasso-Grundvergütung abgedeckt ist. OLG Stuttgart 6 U 99/09 vom 08.12.2009 Kontoführungsentgelte können nur dann geltend gemacht werden, wenn sie rechtskräftig tituliert bzw. bindend und nicht widerrufbar anerkannt wurden. In dieser Forderungsaufstellung schlagen sie mit 704,22 Euro zu buche.
Diese beispielhafte Intransparenz führt zu der sogenannten „Schuldenstarre“ - der Schuldner gibt schlicht auf, verdrängt die Forderung und reagiert nicht mehr auf die Schreiben der Inkassounternehmen. Die Beratung wird oftmals erst in Anspruch genommen, wenn gar nichts mehr geht. Dabei wäre es wichtig frühzeitig Hilfe aufzusuchen. Besonders bei Inkassoforderungen geht nicht immer alles korrekt zu. Bei der genauen Forderungsprüfung können ungerechtfertigte Kosten und Fantasiegebühren entlarvt werden.
In unserem Beispiel ist eigentliche Hauptforderung von 126,58 Euro durch (teilweise ungerechtfertigte) Kosten und Zinsen auf über 2.590,- Euro gestiegen.
Wir möchten dem Vorurteil entgegenwirken, überschuldete Menschen wären durch falsches Kaufverhalten oder dem Leben über die eigenen Verhältnisse selbst schuld an ihrer Situation. Wie schnell sich die Schlinge zuzieht, kann man vielleicht nun nachvollziehen. Vielmehr wollen wir durch die gezielte Forderungsprüfung sicherstellen, dass der Schuldner eine Chance auf ein faires Regulierungsverfahren bekommt. Wir verhelfen zu einer Festschreibung der Forderung und einem Zahlungsplan, an dessen Ende die vollständige Begleichung der Forderung steht. Das ist die Motivation für unsere Klienten ihrer Zahlungsverpflichtung nachzukommen.

Yvonne Weigt

Vorsicht bei Nachzahlungen von Sozialleistungen auf ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto)

Funktion des P-Kontos

Gläubiger können unter bestimmten Voraussetzungen ihre Forderung auf dem Wege der Pfändung eintreiben. Dazu benötigen sie einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss. Bekannt ist den Meisten die Lohnpfändung. Die dazugehörige Pfändungstabelle regelt, welcher Betrag dem Schuldner nach der Pfändung noch bleibt. Aber auch auf dem Konto kann der Gläubiger seine Forderung mit dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss geltend machen. Wenn dieser der Bank des Schuldners vorgelegt wird, ist sie zur Auszahlung der Forderungssumme an den Gläubiger verpflichtet. Um die Existenz des Schuldners hier zu sichern, hat er das Recht ein P-Konto einzurichten.

Damit sichert der Schuldner sein unpfändbares Einkommen. Woher die Zahlungen kommen, die auf das Konto eingehen, ist dabei unrelevant. Einer alleinstehenden Person steht derzeit ein Grundfreibetrag von 1.133,80€ zur Verfügung. Weitere Personen wie (Ehe-) Partner oder Kinder erhöhen den Schutzbetrag. Sehen Sie dazu unser Blankobeispiel.

Eine Person kann für sich, den (Ehe-)Partner, zwei minderjährigen Kinder und Kindergeldbezug einen Schutzbetrag von 2.423,97€ erhalten.

Zur Ausstellung dieser Bescheinigung sind Arbeitgeber, Sozialleistungsträger, Krankenkassen, Familienkassen oder geeignete Stelle, wie die ASS Schuldnerberatung, berechtigt. Der Schutz kann nur erhöht werden, wenn der Antragsteller entsprechende Nachweise (Kindergeldbescheid, Kontoauszüge über geleistete Unterhaltszahlungen oder den Bezug von Sozialleistungen) vorlegt. Die vollständige Bescheinigung wird dann bei der Bank eingereicht, die den Schutzbetrag einrichtet. So kann der Schuldner weiterhin am wirtschaftlichen Leben teilnehmen und seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Vermieter oder Energieversorger nachkommen.

Wie kommt es zu Nachzahlungen?

Wie hoch die Leistungen sind, die ein ALG II Empfänger erhält, berechnet sich aus dem Regelbedarf und den Kosten für Unterkunft und Heizung. Zusammengefasst ist dies der Gesamtbedarf einer Bedarfsgemeinschaft. Eigenes Einkommen wird angerechnet und verringert den Auszahlungsbetrag durch das Jobcenter. Zur Berechnung wird oftmals ein Durchschnittslohn herangezogen. Nachdem der Leistungsempfänger Lohnabrechnungen eingereicht hat, wird der Bescheid neu berechnet. Fällt der Lohn niedriger aus als zuvor für die Berechnung von ALG II angesetzt wurde, gleicht das Jobcenter die finanzielle Lücke aus. Aber auch veränderte Familienverhältnisse können dazu führen, dass Leistungen neu berechnet werden müssen. Oftmals vergeht zwischen Antragsstellung und Leistungsbewilligung einige Zeit. Der Leistungsempfänger erhält dann eine Nachzahlung von Sozialleistungen.

Problematisch wird die Auszahlung, wenn Kontopfändungen vorliegen. Handelt es sich bei der Nachzahlung um einen höheren Betrag für mehrere Monate, kann der eingerichtete Schutzbetrag leicht überschritten werden. Die Bank ist zur Auszahlung an den Gläubiger verpflichtet, sofern diese Beträge nicht gesondert geschützt werden. Eine Bescheinigung nach § 850k Abs.2, Nr. 2 ZPO sieht den Schutz von einmaligen Sozialleistungen vor. Das sind Leistungen, mit einer Zweckbestimmung, zum Beispiel einmalige Zuschüsse zur Nebenkostenabrechnung. Oder Geldleistungen, die dafür bestimmt sind, den durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwand auszugleichen, zum Beispiel Pflegegeld. Nachzahlungen von Sozialleistungen fallen nicht in diese Kategorie und wären folglich, nach aktueller Rechtslage, so nicht bescheinigungsfähig. Dennoch nutzen viele Stellen, die zur Ausstellung einer P-Konto-Bescheinigung berechtigt sind, das Feld für einmalige Sozialleistungen. Es handelt sich aber nicht um Einmalzahlungen, sondern um wiederkehrende Sozialleistungen, die zusammengefasst wurden. Deshalb ist dieses Vorgehen problematisch zu betrachten und kann in der Praxis auch durchaus dazu führen, dass die Bank diese Bescheinigung nicht anerkennt. Das Geld ist dann nicht geschützt und muss dem Gläubiger ausgezahlt werden. Rein rechnerisch gesehen, müssen diese Zahlungen deshalb den Vormonaten anteilig zugeordnet werden. Der Leistungsempfänger selbst hat weder auf die Nachzahlung, die Bearbeitungszeit noch den Nachzahlungstermin direkten Einfluss. Deshalb darf ihm auch kein Nachteil entstehen, wenn es dadurch zu

höheren Beträgen auf seinem Konto kommt. Genauso wenig sollte der pfändende Gläubiger aber auch einen Vorteil aus dieser Konstellation ziehen können.

Wie geht man also in der Praxis korrekt mit Nachzahlungen um?

Der Schuldner muss die abweichende Festsetzung des pfändungsfreien Betrages nach §850k Abs.4 ZPO beim Vollstreckungsgericht beantragen. Dieses wird die Zeiträume für die Nachzahlung prüfen und den jeweiligen Monaten zuordnen. Jetzt muss wiederum geprüft werden, ob der eingerichtete Freibetrag eingehalten werden konnte. Falls die Nachzahlung den Freibetrag übersteigt, wird der pfändbare Betrag an den Gläubiger ausgezahlt.
Diese Vorgehensweise kann für den einzelnen Schuldner zur Herausforderung werden und muss gegebenenfalls durch geeignete Personen unterstützt werden. Wichtig ist in jedem Fall, dass Behörden, Sozialarbeiter und die Schuldnerberatungen diesen Hinweis geben und die notwendige Hilfestellung leisten können, um Gelder korrekt schützen zu lassen. Nur so kann verhindert werden, dass die Bedürftigen finanziell benachteiligt werden.

Yvonne Weigt

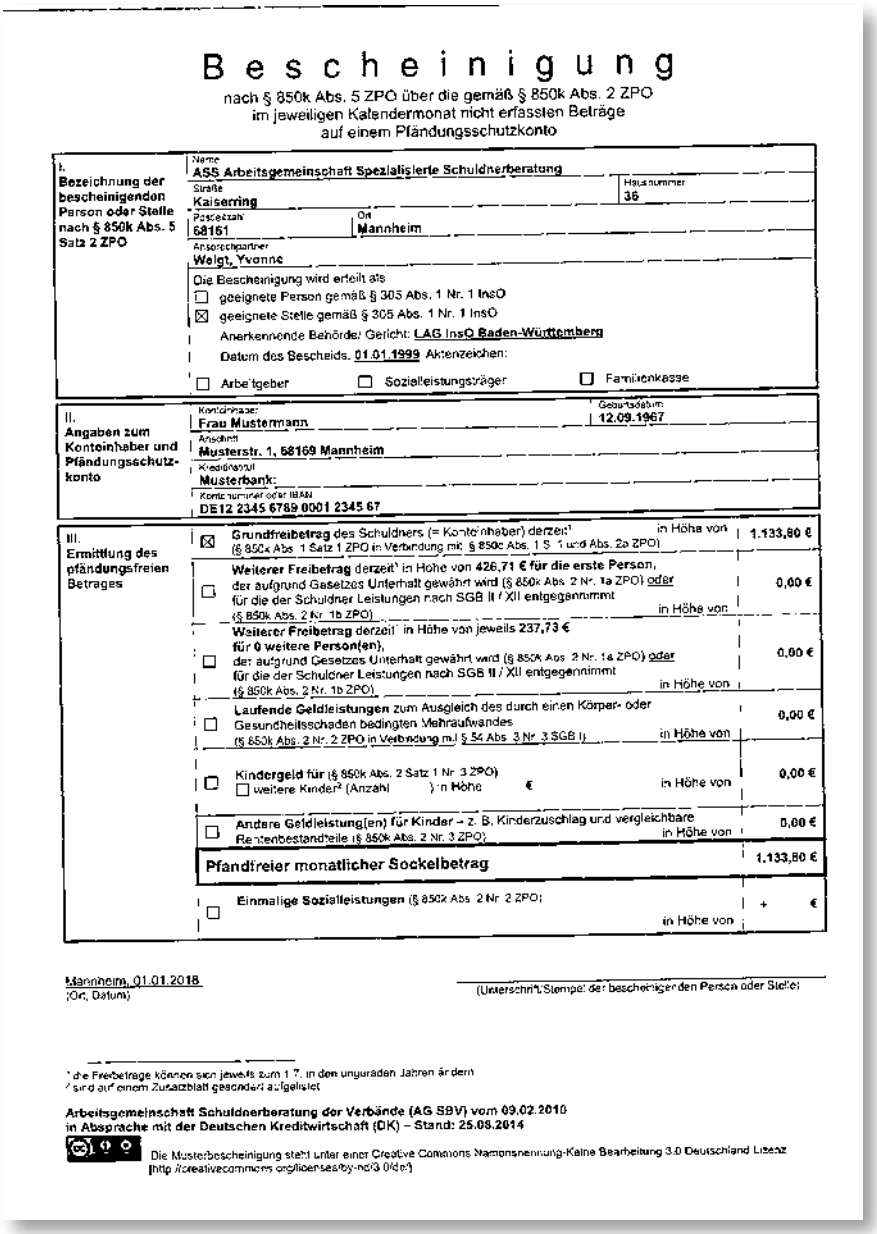

Bescheinigung

nach § 850k Abs. 5 ZPO über die gemäß § 850k Abs. 2 ZPO im jeweiligen Kalendermonat nicht erfassten Beträge auf einem Pfändungsschutzkonto

I. Bezeichnung der bescheinigenden Person oder Stelle nach § 850k Abs. 5 Satz 2 ZPO

Name: ASS Arbeitsgemeinschaft Spezialisierte Schuldnerberatung
Straße: Kaiserring — Hausnummer: 36
Postleitzahl: 68161 — Ort: Mannheim
Ansprechpartner: Weigt, Yvonne

Die Bescheinigung wird erteilt als
☐ geeignete Person gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO
☒ geeignete Stelle gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO
Anerkennende Behörde/ Gericht: LAG InsO Baden-Württemberg
Datum des Bescheids: 01.01.1999 Aktenzeichen:
☐ Arbeitgeber ☐ Sozialleistungsträger ☐ Familienkasse

II. Angaben zum Kontoinhaber und Pfändungsschutzkonto

Kontoinhaber: Frau Mustermann — Geburtsdatum: 12.09.1967
Anschrift: Musterstr. 1, 68169 Mannheim
Kreditinstitut: Musterbank
Kontonummer oder IBAN: DE12 2345 6789 0001 2345 67

III. Ermittlung des pfändungsfreien Betrages

☒	**Grundfreibetrag** des Schuldners (= Kontoinhaber) derzeit[1] (§ 850c Abs. 1 Satz 1 ZPO in Verbindung mit § 850c Abs. 1 S. 1 und Abs. 2a ZPO) in Höhe von	1.133,80 €
☐	**Weiterer Freibetrag** derzeit[1] in Höhe von **426,71 € für die erste Person**, der aufgrund Gesetzes Unterhalt gewährt wird (§ 850k Abs. 2 Nr. 1a ZPO) oder für die der Schuldner Leistungen nach SGB II / XII entgegennimmt (§ 850k Abs. 2 Nr. 1b ZPO) in Höhe von	0,00 €
☐	**Weiterer Freibetrag** derzeit[1] in Höhe von jeweils **237,73 € für 0 weitere Person(en)**, der aufgrund Gesetzes Unterhalt gewährt wird (§ 850k Abs. 2 Nr. 1a ZPO) oder für die der Schuldner Leistungen nach SGB II / XII entgegennimmt (§ 850k Abs. 2 Nr. 1b ZPO) in Höhe von	0,00 €
☐	**Laufende Geldleistungen** zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes (§ 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Nr. 3 SGB I) in Höhe von	0,00 €
☐	**Kindergeld** für (§ 850k Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO) ☐ weitere Kinder[2] (Anzahl) in Höhe € in Höhe von	0,00 €
☐	**Andere Geldleistung(en) für Kinder** – z. B. Kinderzuschlag und vergleichbare Rentenbestandteile (§ 850k Abs. 2 Nr. 3 ZPO) in Höhe von	0,00 €
	Pfandfreier monatlicher Sockelbetrag	1.133,80 €
☐	**Einmalige Sozialleistungen** (§ 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO) in Höhe von	+ €

Mannheim, 01.01.2018
(Ort, Datum)

(Unterschrift/Stempel der bescheinigenden Person oder Stelle)

[1] die Freibeträge können sich jeweils zum 1.7. in den ungeraden Jahren ändern
[2] sind auf einem Zusatzblatt gesondert aufgelistet

Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) vom 09.02.2010 in Absprache mit der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) – Stand: 25.08.2014

Die Musterbescheinigung steht unter einer Creative Commons Namensnennung-Keine Bearbeitung 3.0 Deutschland Lizenz (http://creativecommons.org/licenses/by-nd/3.0/de/)

Drei Jahre Reform der Insolvenzordnung und deren Auswirkung in der Praxis

Seit Inkrafttreten der Reform der Insolvenzordnung, insbesondere der Regelungen zur Verkürzung der Laufzeit des Insolvenzverfahrens, sind inzwischen mehr als 3 Jahre vergangen. Theoretisch könnten somit also erste Verfahren in dem neuen verkürzten Zeitraum von 3 Jahren beendet worden sein, sofern die hierfür notwendigen Bedingungen erfüllt wurden. Um in den Genuss eines auf 3 Jahre verkürzten Insolvenzverfahrens zu kommen, müssen innerhalb dieses Zeitraums 35 % der angemeldeten Forderungen und die angefallenen Verfahrenskosten gezahlt werden.

Die Quote von 35 % wurde bereits im Vorfeld von verschiedenen Verbänden des Verbraucherschutzes und der Schuldnerberatung als zu hoch kritisiert. Ebenfalls nicht zu unterschätzen sind die zu leistenden Verfahrenskosten. Diese setzen sich aus den Gerichtskosten und der Vergütung des Insolvenzverwalters zusammen. Die Berechnungsgrundlage der Vergütung des Insolvenzverwalters bildet die vereinnahmte Insolvenzmasse, an welcher der Insolvenzverwalter prozentual beteiligt wird. Je nach Verfahrensabschnitt erhält der Verwalter also eine Vergütung von bis zu 40 % zzgl. 19 % Umsatzsteuer von den vereinnahmten 35 %. Erst wenn dieser zusätzliche Betrag gezahlt wurde, kann eine vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung erfolgen. Effektiv muss also wesentlich mehr als 35 % in das Verfahren eingebracht werden. Das nachfolgende vereinfachte Rechenbeispiel soll verdeutlichen, was dieser Mehraufwand bedeuten kann:

Gesamtschulden € 50.000,00	
hiervon 35 % zu Verkürzung auf 3 Jahre	**€ 17.500,00**
zzgl. Kosten des Verfahrens bestehend aus	
Vergütung des Insolvenzverwalters (40 %)	**€ 7.000,00**
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	**€ 1.330,00**
Gerichtskosten nach Gebührentabelle	**€ 1.638,00**
insgesamt innerhalb von 3 Jahren zu zahlen	**€ 27.468,00**

Im Verhältnis zu der Gesamtverschuldung von € 50.000,00 im Beispiel sind also in Wirklichkeit 54,94 % an die Insolvenzmasse zu leisten, um eine Verkürzung der Insolvenz auf 3 Jahre zu bewirken. Es sind allerdings auch Fallgestaltungen denkbar, in welchen die Kosten geringer ausfallen.

In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die Verkürzungsregelung äußerst selten greift. Im Rahmen der Beratung der ASS Mannheim ist bislang kein Fall bekannt in dem die Neuregelung zu einer Verkürzung eines durch die ASS Mannheim eingeleiteten Verfahrens auf 3 Jahren geführt hätte. Auch andere Untersuchungen zu dieser Thematik kommen zu keinem wirklich positiven Ergebnis. Die Wirtschaftsauskunftei Crif Bürgel GmbH hat Daten seit Inkrafttreten der Reform der InsO ausgewertet und kommt zu dem Ergebnis, dass es lediglich in 8,3 % der von 01.07.2014 bis 31.12.2014 beantragten Insolvenzverfahren gelungen ist, dass Verfahrens auf 3 Jahre zu verkürzen. In dem genannten Zeitraum mussten insgesamt 49.642 Privatpersonen eine Insolvenz anmelden, wovon 4.111 die Restschuldbefreiung nach 3 Jahren erteilt wurde. Auffällig ist insbesondere, dass vor allem junge Insolvenzschuldner häufig in den Genuss einer Verfahrensverkürzung kommen, da diese in vielen Fällen eine geringere Gesamtverschuldung haben.

(Quelle: https://www.crifbuergel.de/de/aktuelles/pressemitteilungen/privatinsolvenzen-nur-83-prozent-nutzen-verkuerztes-insolvenzverfahren)

Positiv bleibt zu erwähnen, dass der Schuldnerberatung mit den Verkürzungsregelungen ein neues Werkzeug im Rahmen von Vergleichsverhandlungen zur Verfügung gestellt wurde. Hierdurch kann die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oftmals vermieden werden, da alle an der Regulierung Beteiligten ein Interesse an der Vermeidung der anfallenden Verfahrenskosten haben, bzw. diese den Gläubigern teilweise zur Regulierung angeboten werden können.

Johannes Kreukler

Schulden machen krank – Krankheit macht Schulden

Im Rahmen der Schuldnerberatung müssen neben der finanziellen Beratung auch psychosoziale und gesundheitliche Aspekte in den Blick genommen werden. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang von Überschuldung und Arbeitslosigkeit mit Suchterkrankungen und psychischen Erkrankungen. Darüber hinaus kann Krankheit nicht nur Ursache der Überschuldung, sondern häufig auch dessen Folge sein.

Untersuchungen belegen inzwischen, dass eine hohe Zahl überschuldeter Menschen an Angstzuständen, Depressionen oder Psychosen leiden. Zudem klagen viele Betroffene über Erkrankungen der Gelenke und der Wirbelsäule. Das Risiko einer Sucht- oder Abhängigkeitserkrankung ist ebenfalls um ein vielfaches höher.

Es besteht ein komplexer Zusammenhang zwischen Krankheit, Arbeitslosigkeit und Überschuldung. Oftmals bedingt eines das andere. Folglich können viele überschuldete Menschen beispielsweise Zuzahlungen für benötigte Medikamente oder Arztbesuche nicht leisten. Eine gesunde und ausgewogene Ernährung oder besondere Diäten sind mit höheren Aufwendungen verbunden, für welche überschuldete Personen keine Mittel haben. Weiter bestehen häufig Schulden bei Krankenkassen. Insbesondere Selbständige und Kleingewerbetreibende haben mit hohen Beitragszahlungen zu kämpfen. Bestehen Beitragsrückstände, folgt hieraus dann ein lediglich eingeschränkter Versicherungsschutz.

Eine ganzheitliche Schuldnerberatung kann hier Abhilfe schaffen. Die Berater der ASS Mannheim verstehen es daher als ihre Aufgabe gemeinsam mit dem Klienten Ursache und Folge der Überschuldung in den Griff zu bekommen. Hierzu haben wir ein Netzwerk von weiteren Beratungsstellen und Kooperationspartner aufgebaut, auf welches wir bei Bedarf von speziellen Fachkenntnissen zugreifen können.

Johannes Kreukler

Die sofortige Erteilung der Restschuldbefreiung

Es kommt häufig vor, dass in einem eröffneten Insolvenzverfahren nicht alle Gläubiger, die im Gläubiger- und Forderungsverzeichnis aufgeführt sind, ihre Forderung auch anmelden. Mitunter meldet aber auch kein Gläubiger seine Forderung beim Insolvenzverwalter an. Grund hierfür kann sein, dass die Forderungsanmeldung für den Gläubiger mit weiterem Arbeitsaufwand und weiteren Kosten verbunden ist oder er aufgrund der Vorkorrespondenz oder jahrelanger vergeblicher Beitreibungsversuche ohnehin nicht mehr damit rechnet, in einem Insolvenzverfahren seine Forderung realisieren zu können.

In den vergangenen Jahren gab es einige Fälle in unserer Beratungsstelle, in denen der außergerichtliche Einigungsversuch mit mehreren Gläubigern durchgeführt, nach Scheitern des Einigungsversuches die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wurde und dann wider Erwarten kein Gläubiger seine Forderung zur Insolvenztabelle anmeldete.

So hatte vor etwa 10 Jahren ein Ehepaar die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt, Hauptgläubigerin war eine Bank mit einer Kreditforderung in Höhe von nahezu 40.000,00 €. Die Forderung wurde im Verfahren des Ehemanns angemeldet, im Verfahren der Ehefrau, die den Kreditvertrag auch unterschrieben hatte und von daher mithaftete, jedoch nicht. Da sie keine weiteren Schulden hatte, wurde ihr nach der damaligen Rechtslage die Restschuldbefreiung sofort erteilt.

Im Insolvenzverfahren einer 69jährigen Rentnerin, die Grundsicherung bezog und hauptsächlich beim Deutschen Inkasso-Dienst wegen verschiedener Versandhausforderungen aus den 70iger und 80iger Jahren mit rd. 20.000,00 € verschuldet war, wurde ebenfalls keine Forderung angemeldet. In diesem Fall hätte die Beantragung des Insolvenzverfahrens unterbleiben können, da dem Deutschen Inkasso-Dienst das Alter und das Einkommen der Klientin aus der Vorkorrespondenz hinreichend bekannt waren und er dennoch einen Forderungsverzicht mehrfach ablehnte.

Ein 19jähriger Auszubildender war bei verschiedenen Mobilfunkanbietern mit insgesamt rd. 4.500,00 € verschuldet, weil er, kaum volljährig geworden, gleich vier Handyverträge abgeschlossen hatte. Im Vorfeld wurde versucht, mit den beauftragten Inkassounternehmen Ratenzahlungsvergleiche abzuschließen, was dann aber letztendlich daran scheiterte, dass nicht mit allen Beteiligten eine Einigung erzielt werden konnte. Allerdings wurde in dem nachfolgenden Insolvenzverfahren, das zu vermeiden einige Anstrengungen gekostet hatte, keine einzige Forderung angemeldet. Da der Klient ein Jahr nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens seine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hatte und über Arbeitseinkommen verfügte, war er in der Lage, die bis dahin angefallenen Verfahrenskosten von rd. 900,00 € zu zahlen und ihm wurde die Restschuldbefreiung sofort erteilt.

Anders verhält es sich im Fall einer 32jährigen Klientin, die aufgrund dauerhafter Erwerbsunfähigkeit Grundsicherung beim Sozialamt der Stadt Mannheim bezieht und eine gesetzliche Betreuerin hat. Da sie keine Möglichkeit hatte, von ihrem geringen Einkommen Raten an mehrere Gläubiger zu zahlen, wurde auch hier wegen einer Gesamtverschuldung von rd. 4.500,00 € im letzten Jahr ein Insolvenzverfahren eröffnet. Die Kosten des eröffneten Insolvenzverfahrens und des Restschuldbefreiungsverfahrens wurden der Schuldnerin gestundet. Die Insolvenzverwalterin hatte der Betreuerin Ende 2017 mitgeteilt, dass keine Forderung angemeldet wurde und die Schuldnerin die Möglichkeit hat, die Restschuldbefreiung sofort zu erhalten, wenn die bislang angefallenen Verfahrenskosten in Höhe von rd. 1.300,00 € bezahlt werden. Diese Kosten kann die Klientin von ihrem geringen Einkommen im Grunde ebenso wenig begleichen wie zuvor die einzelnen Gläubigerforderungen.

Allerdings entspricht es dem geltenden Recht sowie auch der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH), dass eine vorzeitige Restschuldbefreiung auch bei einer Verfahrenskostenstundung nur erteilt werden kann, wenn die Verfahrenskosten tatsächlich bezahlt sind. Mit der Änderung der Insolvenzordnung (InsO) wurde im Jahr 2014 in § 300 Abs.1 Nr. 1 InsO ausdrücklich geregelt, dass dem Schuldner die Restschuldbefreiung sofort erteilt werden kann, wenn kein Insolvenzgläubiger eine Forderung angemeldet hat und er die Kosten des Verfahrens bezahlt hat. In einem Beschluss vom 22.09.2016 (IX ZB 29/16)hatte der BGH deutlich gemacht, dass auch bei der Gewährung einer Verfahrenskostenstundung kein Anlass besteht, von den gesetzlichen Vorgaben abzuweichen und die Restschuldbefreiung sofort zu erteilen.

Nun haben bereits einige Amtsgerichte, z.B. das AG Aurich (Beschluss vom 06.12.2016, AZ: 9 IK 55/16) und im Mai 2017 auch das AG Göttingen (Urteil v. 05.05.2017, AZ: 74 IK 97/16) dem BGH die Ge-

folgschaft verweigert und die Restschuldbefreiung sofort erteilt, da kein Gläubiger eine Forderung angemeldet hatte und die Kosten des Verfahrens gestundet waren. Die Amtsgerichte begründen ihre Entscheidung damit, dass die Durchführung eines Insolvenzverfahrens ohne Insolvenzgläubiger praktisch sinnentleert ist. Das Ziel des Insolvenzverfahrens, nämlich die „gemeinschaftliche Befriedigung aller Gläubiger eines Schuldners“ (§ 1 InsO) kann nicht erreicht werden. Die Fortführung eines Insolvenzverfahrens ohne Insolvenzgläubiger bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung nach 6 Jahren verursacht weitere Kosten in Höhe von mindestens 600,00 €, da die Mindestvergütung des Insolvenzverwalters 119,00 € im Jahr beträgt. Das bedeutet, dass Kosten von nahezu 2.000,00 € bei der Landesoberkasse entstehen für ein Verfahren, an dessen Verlauf und Ausgang kein Gläubiger mehr Interesse hat. Zudem wird der Schuldner ca. fünf Jahre von der Erteilung der Restschuldbefreiung ferngehalten und ist bis zu neun Jahren in Auskunfteien wie z.B. der Schufa aufgeführt.

Die Amtsgerichte Aurich und Göttingen gehen davon aus, dass der Schuldner auch im Rahmen der Stundungsregelungen nach den §§ 4a ff InsO dazu angehalten werden kann, die angefallenen Verfahrenskosten in Raten zurückzuzahlen, da das Insolvenzgericht die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners insgesamt vier Jahre nach Erteilung der Restschuldbefreiung prüfen und je nach Einkommenshöhe Raten festlegen kann.

Grundsätzlich ist den Entscheidungen der Amtsgerichte Aurich und Göttingen zuzustimmen, sie sind praktikabel und lebensnah. Sicher ist zu berücksichtigen, dass die Motivation des Schuldners, die Verfahrenskosten zu zahlen, wenn er die Restschuldbefreiung bereits erhalten hat, deutlich geringer sein wird. Aber bei einem Betrag von rd. 1.000,00 €, der in kleinen Raten abgezahlt wird, ist die Tilgungsdauer überschaubar. Die Schuldner dahingehend zu motivieren, sich fairerweise um die Zahlung der entstandenen Verfahrenskosten zu bemühen und damit zu einer Entlastung der öffentlichen Hand beizutragen, ist gewiss auch eine Aufgabe der sozialen Schuldnerberatung.

Renate Erkelenz

§

Mit der Änderung der Insolvenzordnung (InsO) wurde im Jahr 2014 in § 300 Abs.1 Nr. 1 InsO ausdrücklich geregelt, dass dem Schuldner die Restschuldbefreiung sofort erteilt werden kann, wenn kein Insolvenzgläubiger eine Forderung angemeldet hat und er die Kosten des Verfahrens bezahlt hat.

Teure Schwarzfahrten

Wer im Bus oder in der Bahn ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird, ist verpflichtet, das erhöhte Beförderungsentgelt in Höhe von derzeit 60,00 € zu zahlen. Bei diesem erhöhten Beförderungsentgelt handelt es sich rechtlich um eine Vertragsstrafe gemäß § 339 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Beim Einsteigen in Bus oder Bahn kommt mit den Verkehrsbetrieben, hier in Mannheim zumeist mit der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (RNV), ein formlos geschlossener Beförderungsvertrag zustande, der den Fahrgast verpflichtet, vom Fahrtantritt an im Besitz eines gültigen Fahrausweises zu sein. Kommt der Fahrgast dieser Verpflichtung nicht nach, bedeutet dies eine Verletzung des Beförderungsvertrages mit der Folge, dass die Vertragsstrafe von 60,00 € zu zahlen ist.
Wer bei den Kontrollen mehrfach ohne gültigen Fahrschein angetroffen wird, dem droht sogar eine Strafanzeige wegen Beförderungserschleichung nach § 265a des Strafgesetzbuches (StGB). Nicht selten wird dann eine Geldstrafe von mehreren Hundert Euro verhängt und es erfolgt eine Eintragung in das Bundeszentralregister. Wird die Geldstrafe nicht bezahlt, droht die Ersatzfreiheitsstrafe, was bei Ersttätern eine Inhaftierung zwischen 10 und 20 Tagen bedeutet. Bei Wiederholungstätern kann sich das Strafmaß auch deutlich erhöhen.

Ein Großteil unserer Klienten bezieht Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beim Jobcenter Mannheim oder beim Fachbereich Arbeit und Soziales der Stadt Mannheim. Sie wohnen in den Außenbezirken wie auf der Schönau oder auf dem Waldhof und sind für Fahrten in die Innenstadt auf die öffentlichen Verkehrsmittel angewiesen. Nicht selten werden bei uns Termine am Monatsende abgesagt oder verlegt, weil das Geld für den Fahrschein fehlt.

Bei Leistungsbezug nach dem SGB II (ALG II) und SGB XII (Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsunfähigkeit) ist im Regelbedarf für die Mobilität ein Betrag von 25,00 € vorgesehen. Der Preis für einen Einzelfahrschein innerhalb Mannheims liegt mittlerweile bei 2,60 €. Bei Bezug von Sozialleistungen kann ein Sozialpass beantragt werden, der u.a. auch dazu berechtigt, in einem Monat 10 Mehrfachkarten zum halben Preis zu erwerben. Der Kauf der Mehrfachkarten kann den Bedarf an notwendigen Fahrten decken oder auch nicht und dann werden die öffentlichen Verkehrsmittel genutzt, ohne einen Fahrschein zu erwerben und in der Hoffnung, während der Fahrt nicht kontrolliert zu werden.

Das „Schwarzfahren“ soll nicht mit dem Hinweis auf Geldmangel entschuldigt werden, schließlich entstehen dadurch auch den Verkehrsbetrieben jährlich Schäden in Millionenhöhe. Ärgerlich ist aber auch, wenn mit der wirtschaftlichen Not der Fahrgäste an anderer Stelle Gewinn gemacht wird, indem die Ursprungsforderungen durch Inkassounternehmen und Rechtsanwälte von 60,00 € auf über 200,00 € hochgetrieben werden.

Der dargestellte Fall ist nur einer von vielen, wie sie uns in der täglichen Beratungspraxis begegnen. Eine 30jährige Alleinerziehende, die ALG II beim Jobcenter Mannheim bezieht, wird ohne gültigen Fahrausweis angetroffen und verpflichtet, das erhöhte Beförderungsentgelt von 60,00 € zu zahlen.

Die RNV GmbH mahnt die Zahlung des Betrages einmal an und verkauft die Forderung dann an die Firma infoscore Finance GmbH. Die infoscore Finance GmbH mit Sitz in Baden-Baden gehört ebenso wie die Firma infoscore Forderungsmanagement GmbH zu dem Unternehmen ARVATO FINANCIAL SOLUTIONS, einem global tätigen Finanzdienstleister. Die infoscore Finance GmbH beauftragte die Fa. infoscore Forderungsmanagement GmbH mit dem Einzug der Forderung und durch Inkassokosten in Höhe von 59,40 €, Mahn- und Ermittlungskosten sowie Zinsen von 19,31 € stieg die Forderung auf 138,71 €. Wir haben darauf hingewiesen, dass die Klientin lediglich Sozialleistungen bezieht und angeboten, dass sie einen Vergleichsbetrag von 80,00 € in monatlichen Raten zu 20,00 € zahlt. Dieser Vergleichsvorschlag wurde abgelehnt und in relativ kurzer Zeit meldeten sich die Vertragsanwälte des Inkassounternehmens, die Rechtsanwälte Haas & Kollegen aus Baden-Baden. Sie stellten für ihre Inanspruchnahme nochmals 37,80 € in Rechnung, so dass die Forderung sich danach bereits auf rd. 177,00 € belief. Die Rechtsanwälte Haas & Kollegen kündigten das gerichtliche Mahnverfahren an und in dem im Oktober 2017 zugestellten Mahnbescheid betrug die Gesamtforderung dann 226,65 €. Für den Antrag auf Erlass des Vollstreckungsbescheids fallen nochmals Anwaltsgebühren in Höhe von 27,00 € an, so dass aus dem erhöhten Beförderungsentgelt von ursprünglich 60,00 € ein Betrag von rd. 254,00 € geworden ist, insgesamt also eine recht teure Fahrt.

Der dargestellte Fall ist kein Einzelfall, in vielen Akten finden sich Forderungsaufstellungen der Rechtsanwälte Haas & Kollegen, in denen die Ursprungsforderung von 60,00 € auf Beträge zwischen 250,00 und 400,00 € angewachsen ist. Die Forderungsbeitreibung ist im vergangenen Jahr rigoroser geworden und es ist davon auszugehen, dass die Forderungen, die bei den Einen aus einer gewissen Not heraus entstanden sind, sich für die Anderen zu einem lukrativen Geschäft entwickelt haben.

Mobil zu sein, bedeutet am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können und anstatt die ärmeren Bevölkerungsgruppen durch Strafanzeigen wegen Beförderungserschleichung zu kriminalisieren und der Inkassobranche Gewinne zu bescheren, wäre es besser, auch hier in Mannheim wieder über die Einführung eines verbundweit geltenden Sozialtickets nachzudenken, das auch bei Bezug von Sozialleistungen bezahlbar ist.

Renate Erkelenz

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Thomas Weichert
Geschäftsführer

Herr Weichert ist seit Gründung der ASS GmbH im Januar 2007 deren Geschäftsführer. Er ist Kreisvorsitzender des PARITÄTISCHEN in Mannheim.

Renate Erkelenz
Schuldnerberaterin

Frau Erkelenz ist Rechtsanwältin und Diplom-Sozialarbeiterin (FH). Sie ist seit Dezember 1995 bei der ASS und war maßgeblich am Aufbau der Beratungsstelle beteiligt.

Hacer Blaut
Verwaltungsfachfrau

Frau Blaut ist unsere Verwaltungskraft und ebenfalls für die Buchhaltung zuständig.

Meike Salomon
Schuldnerberaterin

Frau Salomon ist staatlich anerkannte Sozialarbeiterin (M.A.). Sie ist seit September 2015 bei der ASS beschäftigt.

Katharina Kalinin
Leitung und Schuldnerberaterin

Frau Kalinin ist staatlich anerkannte Erzieherin und Sozialarbeiterin (B.A.). Sie ist seit 2011 bei der ASS beschäftigt und übernimmt seit April 2015 die Leitungsfunktion.

Peter Borel
Schuldnerberater

Herr Borel war nach seinem Studium der Rechtswissenschaft als Rechtsanwalt tätig. Er ist seit März 2012 bei der ASS als Schuldner- und Insolvenzberater beschäftigt.

Johannes Kreukler
Schuldnerberater

Herr Kreukler ist Wirtschaftsjurist und seit Februar 2015 bei der ASS als Schuldner- und Insolvenzberater beschäftigt.

Yvonne Weigt
Schuldnerberaterin

Frau Weigt ist Kauffrau im Groß- und Außenhandel und staatlich anerkannte Sozialarbeiterin (B.A.). Sie ist seit 2015 bei der ASS beschäftigt.

ASS
Arbeitsgemeinschaft
Spezialisierte Schuldnerberatung
Mannheim

ASS
Arbeitsgemeinschaft
Spezialisierte
Schuldnerberatung
Mannheim GmbH

Kaiserring 36
68161 Mannheim
Tel. 0621-12 20 400
Fax 0621-12 20 401
www.ass-ma.de

Geschäftsführung:

Thomas Weichert

HRB 703323
Amtsgericht Mannheim
Steuernr. 38107/06095

Redaktion/Text:

Thomas Weichert, Peter Borel,
Renate Erkelenz,
Katharina Kalinin, Hacer Blaut,
Meike Salomon,
Johannes Kreukler, Yvonne Weigt

Gestaltung:

Juliane Gutschmidt
www.gestaltung-mannheim.de

Unsere Hotlineberatung:
immer mittwochs von
14:00-16:30 Uhr:
Tel. 0621-4016784

Für Selbstständige und ehemalige
Selbstständige:
Tel. 0621-4016785

www.fb.me/
ASS.Schuldnerberatung/